

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 77 (1999)
Heft: 11

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Aufgrund Ihrer Angaben lassen sich Ihre differenzierten Fragen wie folgt beantworten:

AHV-Beiträge nicht-erwerbstätiger Ehegatten
 AHV-Beiträge von Nicht-erwerbstätigen werden aufgrund des Vermögens und des 20-fachen Renteneinkommens (ohne AHV/IV-Renten) bemessen. Bei der Bemessung der individuellen Beiträge von Ehegatten werden die Grundlagen je zur Hälfte angerechnet. Da Sie selber das AHV-Alter erreicht haben, ist nur noch Ihr Mann bis zum 65. Altersjahr als Nicht-erwerbstätiger beitragspflichtig (siehe nebenstehende Tabelle). Weitere Informationen

Altersvorsorge bei vorzeitiger Pensionierung des Ehemannes

Sie beziehen eine Altersrente von monatlich 1292 Franken. Ihr Ehemann möchte mit 62 Jahren vorzeitig zurücktreten. Sie möchten wissen,

- wieviel AHV-Beiträge Sie und Ihr Mann als Nichterwerbstätige bezahlen müssen,
- welche Renten Sie 2002 erwarten können und
- ob die Pensionskassengelder des Mannes bis zum 65. Altersjahr weiter verzinst werden.

Sie beabsichtigen, das vorobligatorische Pensionskassenguthaben des Mannes auszahlen zu lassen.

Auszug aus der Beitragstabelle für Nichterwerbstätige

Vermögen und 20-faches Renteneinkommen in Fr.	AHV/IV/EO-Beitrag pro Jahr in Fr.*	Vermögen und 20-faches Renteneinkommen in Fr.	AHV/IV/EO-Beitrag pro Jahr in Fr.*
bis 250 000	390	ab 1 050 000	2020
ab 250 000	404	ab 1 100 000	2121
ab 300 000	505	ab 1 150 000	2222
ab 350 000	606	ab 1 200 000	2323
ab 400 000	707	ab 1 250 000	2424
ab 450 000	808	ab 1 300 000	2525
ab 500 000	909	ab 1 350 000	2626
ab 550 000	1010	ab 1 400 000	2727
ab 600 000	1111	ab 1 450 000	2828
ab 650 000	1212	ab 1 500 000	2929
ab 700 000	1313	ab 1 550 000	3030
ab 750 000	1414	ab 1 600 000	3131
ab 800 000	1515	ab 1 650 000	3232
ab 850 000	1616		
ab 900 000	1717	für je weitere 50 000	151.50 mehr
ab 950 000	1818		
ab 1 000 000	1919	ab 395 000 maximal 10 100	

* plus Verwaltungskostenbeitrag von 3% des geschuldeten AHV-Beitrags

zur AHV-Beitragspflicht von nichterwerbstätigen Ehegatten finden Sie in der ZEITLUPE 7-8/1999, S. 48f.

Künftige AHV-Renten

Die Berechnung der individuellen AHV-Renten ist seit der 10. AHV-Revision sehr differenziert. Dies gilt insbesondere für die Berechnung der Renten von Verheirateten:

- Einkommen und allfällige Gutschriften aus Zeiten vor der Ehe werden jedem Ehegatten ungeteilt angerechnet, während die im Laufe einer Ehe erzielten Einkommen und allfällige Gutschriften beiden Ehegatten je zur Hälfte angerechnet («gesplittet») werden.

• Einkommen eines noch nicht rentenberechtigten Gatten werden nach dem Rentenalter des anderen Gatten nicht mehr gesplittet, sind doch nichterwerbstätige Personen im Rentenalter nicht mehr beitragspflichtig.

- Allfällige Erziehungsgutschriften werden aufgrund der Anzahl und der Geburtsjahre der Kinder bei der Rentenberechnung angerechnet, während Betreuungsgutschriften jedes Jahr geltend zu machen sind.
- Der Gesamtanspruch von rentenberechtigten Eheleuten muss auf höchstens 150% einer individuellen Maximalrente, d.h. also gegenwärtig auf 3015 Franken im Monat

«plafoniert» werden, sofern die beiden Renten der Eheleute insgesamt höher sein sollten.

Aufgrund Ihrer Angaben ist es mir nicht möglich, auch nur annäherungsweise abzuschätzen, wie hoch Ihre Rente im Jahr 2002 sein könnte. Wenn Sie für den Entscheid über den Zeitpunkt einer allfälligen früheren Pensionierung Ihres Mannes genauere Informationen wünschen, so kann Ihnen die Ausgleichskasse, die Ihre Rente auszahlt, weiterhelfen.

Pensionskassenansprüche

Im Gegensatz zur AHV, die im Bundesrecht abschliessend geregelt ist, sind für die Pen-

WIEDER AKTIV
Wenn gehen schwerfällt
 Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



2 starke EI.-Motoren überwinden jede Steigung bis 30% ab Fr. 14 900.-

Vertrieb und Service in der Schweiz
Werner Hueske
 Handelsagentur
 Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
 Telefon 079 - 335 49 10

gross Mit und ohne fester Kabine klein
 Occasionen sind auch lieferbar
 Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

sionskassen neben dem Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG) auch die kaseneigenen Regelungen (Statuten, Reglemente usw.) zu beachten. Meine folgenden Ausführungen basieren auf den Grundsätzen des BVG.

Die Pensionskassenguthaben von Versicherten, die den Arbeitgeber wechseln, müssen grundsätzlich als «Freizügigkeitsleistung» der Ausgleichskasse des neuen Arbeitgebers überwiesen werden, welche den Versicherungsschutz nach ihren Richtlinien weiterführt. Wird die Erwerbstätigkeit definitiv aufgegeben oder eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen, so ist eine Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice nach Wahl der Versicherten vorgesehen. Eine Kapitalauszahlung ist grundsätzlich auch bei Erwerbsaufgabe und Ausreise ins Ausland möglich.

Selbstverständlich müssen die Guthaben von den Pensionskassen verzinst werden, wobei das BVG eine minimale Verzinsung vorsieht. Zudem ist der Zinsertrag auf Freizügigkeitsguthaben steuerfrei. Die Besteuerung von Freizügigkeitsleistungen erfolgt in der Regel im Zeitpunkt der Auszahlung zu einem besonderen Steuersatz. Dies gilt grundsätzlich auch

für vorobligatorisch geäuftete Guthaben.

Nichterwerbstätige Versicherte können spätestens ab dem 60. Altersjahr über ihr Guthaben verfügen. Wie dies am besten geschieht, hängt von den konkreten Bedürfnissen im Einzelfall ab. Um eine optimale Lösung zu finden, sollten verschiedene Offerten von Versicherungen und Banken verglichen werden. Dabei kann je nach den konkreten Verhältnissen durchaus auch eine Kombination von Versicherungs- und Banklösungen oder eine zeitliche Staffelung sinnvoll sein.

Zusammenfassung

Soweit ich Ihren Ausführungen entnehmen kann, verfügen Sie insgesamt über eine offenbar gute und differenzierte Altersvorsorge. Da ich nicht weiss, wie hoch Ihr Vermögen tatsächlich ist und welche besonderen Verpflichtungen Sie allenfalls noch haben, kann ich nicht beurteilen, ob die Kapitalauszahlung des vorobligatorischen Pensionskassen-Guthabens tatsächlich die optimale Lösung ist, zumal Ihr Eigenheim schon heute nur noch mit 70000 Franken belastet ist.

Damit Sie die in Ihrer Situation beste Lösung treffen können, empfehle ich Ihnen,

- sich direkt bei der rentenauszahlenden Ausgleichskasse über die AHV-Beitragspflicht und die künftigen AHV-Renten konkret zu informieren,
- sich über die aktuellen Zinssätze für Altersguthaben und die Verwendung des Altersguthabens nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit des Mannes bei der Pensionskasse näher zu erkundigen,
- sich anhand von verschiedenen Offerten von Banken und Versicherungen Ihres

Vertrauens über optimale Anlagemöglichkeiten beraten zu lassen.

Umstellung laufender Ehepaarrenten

Sie beziehen offenbar heute zusammen mit Ihrer Frau eine Ehepaarrente. Sie stellen verschiedene Fragen zu Ihrer Rente, die ich im Folgenden gerne kurz beantworte.

Wann werden Ehepaarrenten in individuelle Renten umgewandelt (Splitting)?

Ihre Rente wurde offenbar bereits vor Inkrafttreten der 10. AHV-Revision im Jahre 1997 berechnet und wird daher vorderhand unverändert ausgerichtet. Unter Vorbehalt einer früheren Neuberechnung wegen Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere Tod eines Ehegatten oder Änderung des Zi-

vilstandes wird Ihre Rente auf 2001 dem neuen Recht unterstellt.

Werden dannzumal Ehepaare den Konkubinatspaaren gleichgestellt?

Die Umstellung der laufenden Renten auf 2001 erfolgt nach den Übergangsregeln zur 10. AHV-Revision von Amtes wegen. Ihre Ausgleichskasse wird Sie rechtzeitig darüber in Kenntnis setzen.

Nach der 10. AHV-Revision werden bisherige Ehepaarrenten künftig durch zwei individuelle Renten der beiden Ehepartner ersetzt. Allerdings bleibt der Gesamtanspruch von Verheirateten auf 150% einer individuellen Maximalrente, d.h. zur Zeit auf 3015 Franken im Monat, beschränkt (plafoniert). Dies hat einen sachlichen Grund

Zahnbehandlungen

Prothesen und Implantate in Ungarn

- Bis 80% günstiger.
- Schriftliche Garantie.
- Privat-Praxis mit hohem Standard.
- CH-Reisebetreuung.
- Wöchentliche Fahrten.
- Vor- und Nachbehandlungsmöglichkeit in der Schweiz.
- Seit 9 Jahren beste Referenzen.
- Gratis-Broschüre.

F. Oswald Consulting
Telefon 071 951 0272

DigiFocus II

Die kleine Lösung



Besser hören, besser verstehen, leichter leben – dank digitaler Technologie

oticon

Für mehr Lebensqualität:

Schreiben Sie uns für mehr Informationen:

Name:

Strasse:

PLZ/Ort:

Oticon SA, Niklaus-Konrad-Strasse 18
4501 Solothurn, Telefon 032-623 71 61, Fax 032-622 47 04

darin, dass ein gemeinsamer Haushalt günstiger sein sollte als zwei Einzelhaushalte, und ist im Übrigen finanzpolitisch begründet.

Keine Plafonierung erfolgt bei geschiedenen und seit der 10. AHV-Revision auch bei gerichtlich getrennten Ehen. In diesen Fällen werden, wie bei unverheiratet zusammenlebenden Personen, zwei unplafonierte Renten ausbezahlt. Es wäre bei den heutigen Wohn- und Lebensformen den AHV-Organen gar nicht möglich, eine vom Zivilstand unabhängige Plafonierung umzusetzen.

Wie lange unter diesen Umständen die Plafonierung für Verheiratete im heutigen Umfang gerechtfertigt werden kann, muss letztlich politisch entschieden werden.

Wie kann ich die Rente meiner Ehefrau nach meinem allfälligen Tod berechnen?

Mit der 10. AHV-Revision musste auch die Berechnung der Hinterlassenenrenten neu geregelt werden. Die Einzelheiten der Änderungen sind in ZEITLUPE 6/98, S. 43 ff. ausführlich dargestellt. Im Folgenden beschränke ich mich auf die für Sie interessanten Aspekte.

Nach dem Tod eines Ehegatten muss die Rente des überlebenden rentenberechtigten Ehegatten neu berechnet werden. Ist dies vor 2001 nötig, kommt das Übergangsrecht zur 10. AHV-Revision zur Anwendung. Dabei wird das für die Ehepaarrente massgebende Durchschnittseinkommen halbiert und es werden pauschale Übergangsgutschriften angerechnet. Hinzu kommt schliess-

lich der «Verwitwetenzuschlag» von 20 Prozent, höchstens aber bis zur maximalen individuellen Rente.

Bei Renten von Verheirateten, die bereits nach der 10. AHV-Revision berechnet wurden, sollte die individuelle Rente jedes Ehegatten aus der Rentenverfügung abgeleitet werden können. Um die Hinterlassenenrente zu ermitteln, muss vorerst eine allfällige Plafonierung aufgerechnet und anschliessend der

Verwitwetenzuschlag von 20 Prozent zugeschlagen werden, soweit nicht bereits die Maximalrente erreicht wird.

Wenn Sie bereits heute näheren Aufschluss über die Grössenordnung der allfälligen Renten nach dem Tod eines Ehepartners gewinnen möchten, müssen Sie sich an Ihre Ausgleichskasse halten, die über das konkrete Rentendossier verfügt.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

einen schwierigen und oft undankbaren Beruf, sie können es eigentlich niemandem recht machen. Die Entscheidung jedoch, wie Ihr Geld angelegt werden soll, liegt stets bei Ihnen und Sie haben auch das Risiko zu tragen: Sie sind der Verwalter Ihres Vermögens.

Es gibt Bücher, Zeitungen, Radio- und Fernsehsendungen, Kurse zum Thema Geld. Wer sein Vermögen selber bewirtschaftet, schafft sich mit Vorteil auch Kenntnisse darüber, damit er nicht völlig von fremden Meinungen und Ratschlägen abhängig ist. Es lohnt sich, sich die nötigen Kenntnisse anzueignen und sich Zeit zu nehmen für die Weiterbildung.

Mündelsicher?

Ich verwalte mein Vermögen selbstständig, habe sämtliche Wertpapiere in einem Depot der Kantonalbank deponiert. Würde ich der Anlageberaterin Folge leisten, wäre ich sehr wahrscheinlich – überspitzt ausgedrückt – noch Alleinobligatär dieser Bank. Mein Problem: Wie komme ich an die Adresse von mündelsicheren Anlegern?

Kapitalanlagen können mündelsicher sein, Anleger – das sind beispielsweise Sie – nicht, ebenso wenig Anlageberater. Letztere beraten mehr oder weniger gut, seriös oder (leider auch) unseriös. Zu unserer Zufriedenheit, wenn das Geld eine gute Rendite abwirft, zu unserer Enttäuschung, ist die Anlage ein Flop. Anlageberater haben

Die Anlageberatung ist eine Dienstleistung der Bank, die erst etwas kostet, wenn Sie einen konkreten Auftrag geben. Ihre Anlageberaterin ist über Ihre persönlichen Verhältnisse orientiert, sollte Rücksicht nehmen auf Ihre Bedürfnisse und Ihnen eine auf Sie zugeschnittene Geldanlage anbieten. Dazu müssen Sie allerdings Ihre Anlageziele klar, am besten schriftlich, formulieren. Was wollen Sie mit Ihrem Vermögen erreichen? Vermutlich Kapitalerhaltung, denn Aktienkäufe, Spekulation kommen für Sie ja nicht in Frage.

Otto Bock
SUISSE AG

Ihr Partner in der Rehabilitation

Avantgarde V



Avantgarde - Die gelungene Synthese
Der Avantgarde steht für modernste Technik. Seine modulare Bauweise und das umfassende Zubehör ermöglichen eine exakte und individuelle Anpassung. Leichtigkeit und faltbarkeit machen ihn zum Wegbereiter für mehr Mobilität.

proVario - Einfach variabel

Hohe Sitzqualität - vielfältige Einstellungen
Die stufenlose Verstellung der Sitzklippung und des Rückenwinkels mittels Gasfedern ist einfach und bedienerfreundlich. Die automatische Schwerpunktverlagerung gewährleistet auch bei max. gekippter Position hohe Stabilität für ein sicheres und entspanntes Sitzen.

proVario



OTTO BOCK SUISSE AG

Pilatusstrasse 2 · 6036 Dierikon

Telefon: 041/ 455 61 71

Fax: 041/ 455 61 70

Kompetenz zu helfen

Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne.